



B O T S C H A F T

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

Freitag, 22. November 2019

20.00 Uhr im Gemeindesaal Farb

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 04. Oktober 2019
2. Voranschlag 2020 und Festsetzung Steuerfuss für die Gemeindesteuer 2020
3. Beherbergungsgesetz, Beratung und Verabschiedung zu Handen der Urnenabstimmung vom 09. Februar 2020
4. Information über Kultur Prättigau
5. Mitteilungen und Umfrage

Folgende Akten liegen auf der Gemeindeverwaltung auf oder können auf der Homepage unter www.schiers.ch – Politik – Gemeindeversammlungen eingesehen werden:

Das Versammlungsprotokoll vom 04.10.2019
Die Anträge des Gemeindevorstandes
Der Budgetentwurf 2020
Das Beherbergungsgesetz mit Erläuterungen

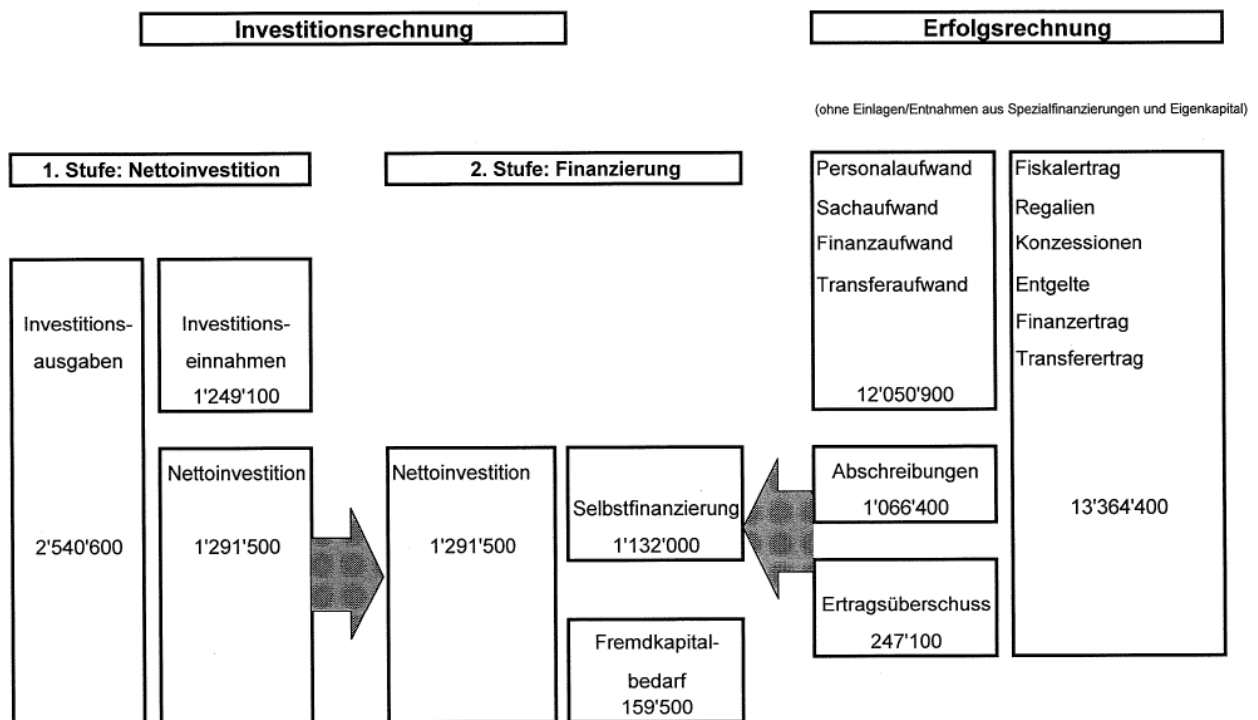
Zur Information die Finanzplanung 2020 – 2023, die Unterhalts- und Investitionsprognose 2020 – 2029

2. Voranschlag 2020 und Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeindesteuer 2020

Der vorliegende Voranschlag 2020 ist nach den kantonsweit geltenden Kriterien vom Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM 2) erstellt worden.

Um die Zeit an der Gemeindeversammlung nicht zu strapazieren, bitten wir offene Fragen zu einzelnen Budgetpositionen vor der Gemeindeversammlung an die Verwaltung zu stellen. Bei Bedarf steht auch der Gemeindepräsident gerne zur Verfügung.

Schematische Darstellung des Rechnungsmodells



Der Gemeindevorstand hat das Ziel verfolgt, minimale Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2019 vorzunehmen. Damit wird ein möglichst ausgeglichener Finanzhaushalt gewährleistet. Die Investitionen sind auf das notwendigste beschränkt. Es resultiert ein tiefer Fremdkapitalbedarf. Die Vorschläge der letzten zwei Jahre lassen diese Situation als vertretbar einstufen.

Der Voranschlag 2020 rechnet in der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 247'100.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen CHF 1`291`500 auf. Ersatzbeschaffungen und Unterhaltsaufwendungen bis zu CHF 50`000 werden direkt der Erfolgsrechnung zugewiesen.

Die Selbstfinanzierung liegt bei CHF 1`132`000. Der Fremdkapitalbedarf liegt bei CHF 159`500. Der Gemeindevorstand wird alles daran setzen, diesen Wert noch zu verringern.

Detailinformationen Erfolgsrechnung:

(Beträge in Tausend)

Allgemeine Verwaltung:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
0 / Allgemeine Verwaltung	1`001	1`014	1`146

EDV Software Aufwendungen, Ersatz PC Geräte und ein Restbetrag vom Server, der Wegfall vom Buchhaltungsmandat Feuerwehrverband und Abwasserverband, höhere externe Beratung ergeben ca. CHF 75`000 Unterschied. Bei den Verwaltungsliegenschaften fallen kleinere Renovation an, sowie der Stall ob dem Grundwasserpumpwerk (CHF 70`000).

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-29	92	38

Die Aufwendungen und Erträge halten sich in der normalen Bandbreite.

Bildung:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
2 / Bildung	5`207	4`322	4`245

Der Unterschied zu Budget Rechnung 2018 sind in den Abschreibungen begründet. Beim Umstieg von HRM I auf HRM II sind ausserordentliche Abschreibungen auf dem alten Verwaltungsvermögen von ca. 1 Mio. getätigt worden.

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
3 / Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	138	136	189

Mehraufwendungen mit dem Jugendförderungskonzept begründen den Mehraufwand.

Gesundheit:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
4 / Gesundheit	1'016	970	971

Die Aufwendungen und Erträge halten sich in der normalen Bandbreite

Soziale Sicherheit:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
5 / Soziale Sicherheit	215	454	583

Die Unterstützungsleistungen bleiben konstant auf hohem Niveau. Die Globalpauschalen des Bundes für die Unterbringung der Flüchtlinge werden je nach Aufenthaltsstatus für 5 bis 7 Jahre nach der Einreise ausgerichtet. Durch den Wegfall dieser Pauschalen wird der Nettoaufwand künftig weiter zunehmen. In der Erfolgsrechnung 2018 konnten zudem ausserordentliche Rückerstattungsansprüche vereinnahmt werden.

Verkehr:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
6 / Verkehr	888	762	937

Auf den Gemeindestrassen wurde aufgrund der hohen Investitionen in der Schulraumbeschaffung in Bezug auf den Finanzierungsfehlbetrag z.T. Verschiebungen im normalen Unterhalt vorgenommen. Die Qualität der Schneeräumung ist beibehalten worden.

Umwelt und Raumordnung:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
7 / Umweltschutz und Raumordnung	275	186	218

Der beanspruchte Bedarf beim Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft, Deponien usw. bewegen sich im durchschnittlichen Rahmen.

Volkswirtschaft:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
8 / Volkswirtschaft	656	450	421

Sturm Burglind hat in der Rechnung 2018 trotz hoher Subventionen einen Mehraufwand ausgelöst. Das operative Ergebnis (ohne interne Mieten) bei der Gemeindegasse soll tiefer ausfallen in der Zielsetzung.

Der Beitrag an die Tourismusorganisation Prättigau (CHF 81'000) ist im Budget 2020 enthalten. Dieser wird jedoch noch an einer Gemeindeversammlung im Frühling traktandiert.

Steuern und Erträge:

Funktionale Gliederung / Netto	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
9 / Finanzen und Steuern	+ 9'532	+ 8'602	+ 8'994

Die Steuern und Erträge werden optimistisch höher als im Budget 2019, jedoch tiefer als in der Rechnung 2018 budgetiert. Die Begründung liegt darin, dass im Jahr 2018 bei den Sondersteuern ausserordentliche Beträge geflossen sind.

Detailinformationen zu den Investitionspositionen von mehr als Fr. 50'000, welche damit die Kompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten:

2170.5040.04 Sanierungskonzept Schulhäuser Farb, Feld, Oberhof, Fr. 340'800

Die Gemeindeversammlung hat im Juni 2019 einem Rahmenkredit von 4.0 Mio. zugestimmt. Der Gemeindevorstand verteilt diesen Kredit bis zum Jahr 2029 nach Kriterien der Notwendigkeit und Aufgrund von Abhängigkeiten.

6150 Gemeindestrassen

Fr. 545'000

Investitionsvergleich	Rechnung 2018	Budget 2019	Budget 2020
	756'794		545'000

Vorgesehen ist die Sanierung der Industriestrasse mit CHF 350'000 und Belagssanierungen im Schwelliweg sowie ein Deckbelag in der Rossgasse mit CHF 195'000.

7101 Umwelt und Raumordnung**Fr. 258`500**

Ablösungen von Steuerungen, Erneuerung Quellfassung Matein sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung begründen die Investitionen.

8120 Strukturverbesserungen**Fr. 292`900**

Die Etappe Bazolisstrasse soll realisiert werden.

8200.5010.00 Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen**Fr. 108`300**

Für das Sammelprojekt Erschliessung 2020 (SIE 20) werden seitens Kanton folgende Beiträge in Aussicht gestellt:

Tobelstrasse / Waschkrautstrasse:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| • Kostenschätzung | Fr. 470'000 |
| • Kantonsbeitrag | Fr. 362'285 |
| • Restkosten Gemeinde | Fr. 108'215 |

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

1. Der Voranschlag 2020, bestehend aus:

- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung

wird genehmigt.

2. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuer 2020 wird unverändert bei 120% der einfachen Kantonssteuer belassen.

3. Beherbergungsgesetz, Beratung und Verabschiedung zu Händen der Urnenabstimmung vom 09. Februar 2020

Das Kurtaxengesetz der Gemeinde Schiers stammt aus dem Jahr 1985. Aus formell-rechtlicher Sicht sind neue Bundesgerichtsurteile in Rechtskraft. Die Revision des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes ist unterdessen auch erfolgt. Aus Gründen der Rechtssicherheit drängt sich eine Revision auf.

Erläuterungen zum Beherbergungsgesetz

I. Steuerhoheit der Gemeinden und Ausgangslage

Die Delegation der Steuerhoheit an die politischen Gemeinden erfolgt auf Gesetzesstufe (Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden, KV; BR 110.100) mit dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200).

Nach Art. 2 Abs. 3 lit. b und Art. 22 GKStG können die Gemeinden eine Gästetaxe (Kurtaxe) erheben. Steuersubjekt ist der übernachtende Gast, Steuerobjekt die Übernachtung.

Die Besteuerung der Gäste aufgrund der Anzahl Übernachtungen wurde und wird – vor allem auch von den Gemeinden – als nicht mehr zeitgemäss und kaum überprüfbar beurteilt. Aus diesem Grund erweise sich die Zwangspauschale der Gästetaxe für die Beherberger als zentral. Es bestand somit Handlungsbedarf.

II. Teilrevision des GKStG: Beherbergungsabgabe

Gemäss Botschaft der Regierung zur Teilrevision des GKStG ([Heft Nr. 6/2017–2018, S. 531 ff.](#)) musste die neue Tourismusabgabe zum einen einfach sein und zum anderen Einnahmeausfälle (Dunkelziffer) verhindern. Um diese Ziele zu erreichen, beantragte die Regierung, generell von der Frequenz (Gästetaxe pro Gast und pro Übernachtung) auf die Kapazität (Anzahl Zimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche etc.) zu wechseln und die neue Abgabe als Beherbergungsabgabe auszugestalten (vgl. Art. 22a GKStG). Diese stellt eine Alternative zur Gästetaxe dar. Konkret heisst dies für die Gemeinden Folgendes: Sie können eine Beherbergungsabgabe einführen, bei welcher der Beherberger und der Eigennutzer und nicht mehr der Gast Steuersubjekt sind. Dadurch ist nach heutiger Beurteilung eine Pauschalierung auch beim Beherberger rechtlich zulässig.

III. Gesetzgebungsmechanismus

Art. 2 GKStG unterscheidet zwischen Steuern, welche die Gemeinden erheben müssen (z.B. Einkommens- und Vermögenssteuern), und Steuern, welche die Gemeinden erheben können. Bei Letzteren unterscheidet das GKStG zwischen solchen mit abschliessender Regelung im GKStG (z.B. Handänderungssteuer) und solchen, bei denen lediglich der Rahmen im GKStG geregelt ist. Zu den Letztgenannten gehören die Tourismusabgaben (Gästetaxe/Kurtaxe, TFA und Beherbergungsabgabe). Der Kanton hat im Rahmen der oben erwähnten Teilrevision des GKStG Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Verwendung in den Grundzügen festgelegt. Gemeinden, die zur Beherbergungsabgabe wechseln wollen, müssen die Details im kommunalen Tourismusgesetz regeln, wie das schon heute bei der Gästetaxe der Fall ist. Das GKStG ist diesbezüglich bloss ein Rahmengesetz. Beim dann anwendbaren Tourismusgesetz handelt es sich um ein kommunales Gesetz, das von der jeweiligen Gemeinde beschlossen und von der Regierung genehmigt werden muss.

IV. Grundzüge der neuen Beherbergungsabgabe

Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei der Beherbergungsabgabe handelt es sich um eine Kostenanlastungssteuer. Darunter fallen Sondersteuern, die einer bestimmten Gruppe von Personen auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens in einer näheren Beziehung stehen als die übrigen Steuerpflichtigen.
- Steuersubjekt: Die Beherbergungsabgabe wird zum einen von den Beherbergern erhoben. Das sind vor allem Hoteliers und Vermieter von Ferienliegenschaften. Zum anderen unterliegen der Beherbergungsabgabe die Eigennutzer einer Ferienliegenschaft.
- Steuerobjekt: Mit der Beherbergungsabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden.

- Bemessungsgrundlage: Abzustellen ist zwingend auf die Kapazitäten, wie beispielsweise die Anzahl Zimmer oder die Quadratmeter Nettowohnfläche.
- Mittelverwendung: Die Erträge aus der Beherbergungsabgabe müssen zur Finanzierung von Ausgaben verwendet werden, die im Interesse der Steuerpflichtigen liegen.
- Offenlegung der Mittelverwendung: Die Gemeinden sind verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

v. Verhältnis zur Tourismusförderungsabgabe

Verschiedene Gemeinden erheben neben der Gästetaxe eine TFA. Bei dieser Abgabe, die sich bewährt hat, war eine Pauschalierung schon immer möglich. Die Gemeinden können zusätzlich zur Beherbergungsabgabe die TFA erheben.

Auf eine Tourismusförderungsabgabe soll in Schiers im Moment verzichtet werden.

vi. Mustergesetz

Ein vom Kanton erstelltes Mustergesetz hat uns die Revisionsarbeiten erleichtert. Dadurch wurde sichergestellt, dass zwingende Vorgaben im Gesetz aufgenommen wurden.

vii. Mitglieder Arbeitsgruppe

Ueli Thöny, Gemeindepräsident

Joos Meier, Departementsvorsteher

Andreas Flury, Finanzbuchhaltung

Tino Stocker, Sekretär Bauamt

Barbara Steinbacher, Rechtsberaterin

Eva Willi, Verantwortliche Chalofä-Hütte

Markus Hitz, Berghotel Post Schuders

Ursula Gebauer, Bildungszentrum Palottis

Cyrill Locher, Geschäftsleiter, Prättigau Tourismus GmbH

viii. Auflageakten (Gemeindeverwaltung) während der Mitwirkung

- Bestehendes Kurtaxengesetz
- Beherbergungsgesetz (BhG)
- Erläuterungen zum Beherbergungsgesetz
- Ausführungsbestimmungen zum Beherbergungsgesetz (AB-zBhG)
- Mustergesetz Kanton Graubünden

ix. Mitwirkung (Vorschläge/Einwendungen und Einsprachen)

Die Mitwirkung dauerte vom 06. September – 11. Oktober 2019. Es sind keine Anregungen eingetroffen.

x. Genehmigungsverfahren

Gemäss Art. 38, Ziff. I der Verfassung der Gemeinde Schiers beschliesst die Gemeindeversammlung den Erlass von Gesetzen.

Gemäss Art. 41, Ziff. I der Verfassung der Gemeinde Schiers ist der Gemeindevorstand befugt, Vorlagen von sich aus der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Davon macht der Gemeindevorstand Gebrauch.

Gemäss Art. 43 der Gemeindeverfassung wie auch gemäss Art. 8 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- 1. Das vorliegende Beherbergungsgesetz wird zu Händen der nächsten Urnenabstimmung zur Genehmigung beantragt.**
- 2. Das Beherbergungsgesetz wird nach der Genehmigung durch die Regierung per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.**

4. Information über Kultur Prättigau

Heini Hagmann informiert uns über Kultur im Prättigau und in Schiers.

5. Mitteilungen und Umfrage

Wir freuen uns, Sie geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Der Gemeindevorstand